

## EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION

an der  
Mittelschule

Zl.:

Über das Ansuchen des/der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_ um Zulassung zur Externistenprüfung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes \_\_\_\_\_ zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes/des Besuches einer im Ausland gelegenen Schulen/einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr \_\_\_\_\_ ergeht folgende

### ENTSCHEIDUNG

Gemäß § 42 Abs. 14 und § 70 Abs. 1 lit. i des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, iVm § 1 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idgF, wird \_\_\_\_\_ zur Externistenprüfung über die \_\_ Schulstufe (\_\_ Klasse) der Schulart Neue Mittelschule **nach dem Lehrplan der Mittelschule mit naturwissenschaftlichem, mathematischem Schwerpunktbereich gemäß Anlage 1, IV. Teil Z.2 lit. b** der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne der Mittelschulen, BGBl. II Nr. 185/2012 idgF, zugelassen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung umfasst die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe. Über „Bewegung und Sport“ sowie „Werkerziehung“ (Technisches Werken/textiles Werken) ist eine Externistenprüfung unzulässig, ausgenommen beim Abschluss der achten Schulstufe. Über praktischen Unterricht (Pflichtgegenstand „Haushalt und Ernährung“) ist eine Externistenprüfung unzulässig.

Die Externistenprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung aus folgenden Prüfungsgebieten in der jeweils folgenden Prüfungsform (zutreffende Schulstufe auswählen)

#### 5. Schulstufe

Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich

Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich
Biologie und Umweltkunde	mündlich
Musikerziehung	mündlich
Bildnerische Erziehung	praktisch

6. Schulstufe

Bitte Deutsch/Englisch/Mathematik ankreuzen <b>AHS/Standard</b>		A	S
Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich		
Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich		
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich		
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich		
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich		
Biologie und Umweltkunde	mündlich		
Physik	mündlich		
Musikerziehung	mündlich		
Bildnerische Erziehung	praktisch		

7. Schulstufe (3. Klasse)

Bitte Deutsch/Englisch/Mathematik ankreuzen <b>AHS/Standard</b>		A	S
Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich		
Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich		
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich		
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich		
Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich		
Biologie und Umweltkunde	mündlich		
Chemie	mündlich		
Physik	mündlich		
Musikerziehung	mündlich		
Bildnerische Erziehung	praktisch		

8. Schulstufe (4. Klasse)

Bitte Deutsch/Englisch/Mathematik ankreuzen <b>AHS/Standard</b>		A	S
Deutsch	schriftlich (einstündig) und mündlich		
Lebende Fremdsprache Englisch	schriftlich (einstündig) und mündlich		
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mündlich		
Geographie und Wirtschaftskunde	mündlich		

Mathematik	schriftlich (einstündig) und mündlich		
Geometrisches Zeichnen	praktisch		
Biologie und Umweltkunde	mündlich		
Chemie	mündlich		
Physik	mündlich		
Musikerziehung	mündlich		
Bildnerische Erziehung	praktisch		
Technisches und textiles Werken	praktisch		
Bewegung und Sport	praktisch		

**Nur wenn Religion gewählt wurde:**

Gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung wird der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zur Externistenprüfung aus Religion, bestehend aus einer mündlichen Teilprüfung, zugelassen.

Die Dauer der schriftlichen Klausurarbeit hat der Dauer der im betreffenden Lehrplanbereich vorgeschriebenen längsten Schularbeit zu entsprechen.

Die Dauer der mündlichen bzw. praktischen Prüfung beträgt gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung jeweils die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin notwendige Zeit.

Folgende/r Prüfungstermin/e wird/werden festgelegt:

---

Gemäß § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, ist für das Externistenprüfungszeugnis eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

### **BEGRÜNDUNG**

Entfällt gemäß § 70 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, da dem Standpunkt des/der Antragstellers/Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

### **BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT**

Gemäß § 71 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes ist gegen diese Entscheidung Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch

möglichen Form) innerhalb von fünf Tagen bei der Externistenprüfungskommission einzubringen.

### HINWEISE

1. Der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin hat sich vor Beginn jeder schriftlichen Klausur und /oder mündlichen Teilprüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
2. Das Externistenprüfungszeugnis darf erst nach Vorlage des Überweisungsbeleges über die Entrichtung der Stempelgebühren in Höhe von € 14,30 ausgehändigt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission